

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Brandis (Gehölzschutzsatzung)

Auf Grund von § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, berichtigt 1995, S. 106) hat der Stadtrat der Stadt Brandis mit Beschluss 1035-05/05/2000 vom 30.05.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
2. die Durchgrünung des Stadtgebietes zu Gewähr leisten bzw. zu erreichen,
3. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm abzuwehren,
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten,
8. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten,
9. die Erhaltung der Gehölze im unbesiedelten wie auch im besiedelten Bereich .

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Gehölze auf dem Gebiet der Stadt Brandis werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 30. cm und mehr, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
2. Bäume mit einem Stammumfang von .25 cm und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 m beträgt.
3. Ersatzpflanzungen, die auf Grund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe bzw. Länge,
4. Sträucher einheimischer Pflanzenarten von mindestens 3 m Höhe,
5. Hecken aus einheimischen Gehölzen im Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) ab 10 m Länge, im Außenbereich (§ 35 BauGB) ab 5 m Länge,
6. in öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe,
7. Streuobstwiesen.

(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich.

Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. Bei Bäumen mit kugel- bis eiförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkronen, zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten,

2. Bei Bäumen mit säulen- bzw. schlank kegelförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone, zuzüglich 5 m nach allen Seiten,
3. Bei Sträuchern der Wurzelbereich unterhalb der Strauchkronen, mindestens aber 2 qm um den Mittelpunkt des Strauches herum,
4. Bei Hecken der Wurzelbereich unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen, zuzüglich 1m nach allen Seiten.

(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
2. Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen und auf Privatgrundstücken im Innenbereich,
3. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
4. Gehölze an öffentlichen Straßen, Gleisanlagen der Eisenbahn sowie am Flugplatz, so weit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern,
5. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes,

(5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weiter gehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 16 bis 21, 52 und 64 Absatz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (Sächs-NatSchG), über geschützte Biotope nach § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 Gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen oder Bebauungspläne, Satzungen nach § 21 Absatz 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB den §§ 4 bis 7 entgegenstehen.

(6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, so weit über eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 8 - 11 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

(2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

§ 4 Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von As-

phalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,

2. näher als 3 m von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,.

§ 5 Ausnahmegenehmigungen

(1) Die Stadt Brandis erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung nach § 2 geschützter Gehölze, wenn:

1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) im Innenbereich erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre,
2. dies zur Erhaltung anderer Gehölze notwendig erscheint,
3. kranke oder abgestorbene Gehölze eine mittelbare Gefährdung darstellen,

(2) Die Stadt Brandis kann die Entscheidung nach Absatz 1 in der Zeit vom 1. März bis 30. September aussetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar befristen, wenn der Antragsteller keine zwingenden Gründe für die Unaufschiebbarkeit der beabsichtigten Maßnahme nachweisen kann. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Zulassung einer Ausnahme der unteren Naturschutzbehörde nach § 25 Absatz 2 Satz 2 SächsNatSchG erhalten hat.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die übliche Nutzung der nach § 2 geschützten Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen oder die zur ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung von Anlagen erforderlich sind. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzweckes dieser Satzung zu beschränken und der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Des Weiteren sollen der Stadt innerhalb von 1 Woche nach Durchführung der Maßnahme die Gründe für deren Unaufschiebbarkeit dargelegt sowie Mittel zu deren Nachweis aufgeführt werden.

Äußert sich die Stadt gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Anzeige, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann die Stadt nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 1 zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 2 führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) § 53 Absatz 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 8 Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgeminderung

- (1) Ersatzpflanzung für nach § 2 geschützte Gehölze kann verlangt werden, wenn diese
 - a) entgegen § 4 oder
 - b) auf Grund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 beseitigt oder zerstört wurden.
- (2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann die Stadt die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers oder auf einem Grundstück der Stadt anordnen.

Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.

- (4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Anwachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebsfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Stadt am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen. Ersatzpflanzung kann auch an anderen geeigneten Standorten verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Satz 1 festgestellt wird.
- (5) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 erhalten hat.
- (6) Die Stadt kann auch Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht. Muss das nach § 2 geschützte Gehölz auf Grund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von 3 Jahren beseitigt werden, kann die Stadt den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder zur Entscheidung über eine Befreiung nach § 7

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 ist mindestens 4 Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Mit dem zu begründenden Antrag sind Lagepläne im Sinne von § 2 Nr. 11 der Bauvorlagen-/Bauprüfverordnung vom 11. März 1993 (SächsGVBl. 16, S. 255) einzureichen, die Angaben über

Standorte, Arten, Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze und in den Fällen des § 5 Angaben über zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme in der Zeit vom 1. März bis 30. September enthalten sollen.

Die Stadt entscheidet über die Anträge nach Satz 1 innerhalb der dort genannten Frist. Für die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gilt dies nur, sofern diese Entscheidung keiner anderen Gestattung nach Absatz 2 bedarf.

(2) Ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung (§ 10 Absatz 1 Satz 1 SächsNatSchG) erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Stadt.

Im Falle des § 5 Absatz 1 Nr. 1 entscheidet die Stadt unverzüglich, bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen jedoch spätestens bis zur Vorlage der Antragsunterlagen an die Baugenehmigungsbehörde über die Herstellung des Einvernehmens. Liegt dem Antrag weder eine Baugenehmigung noch eine Bauvoranfrage nach den Vorschriften der SächsBO zu Grunde, setzt die Stadt die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis zur Vorlage entsprechender Antragsunterlagen, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten aus. Im Übrigen entscheidet die Stadt über das Ersuchen der Gestattungsbehörde auf Herstellung des Einvernehmens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der Gestattungsbehörde verweigert wird.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Bediensteten oder Beauftragten der Stadt sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderungen ihres Bestandes oder Aufbaus führen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den Boden im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich schädigt,
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 näher als 5 m von der Stammbasis Aufgrabungen oder Schachtarbeiten durchführt,
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 3 handelt,
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 4 handelt,
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 5 handelt,
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 6 handelt,

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 handelt auch, wer ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen errichtet, ändert ... (§ 5 Nr. 1),.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
2. auf Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,

3. den mit einer Befreiung nach § 7 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt gemäß § 54 SächsNatSchG auf seinem Grundstück verweigert.

(5) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von mindestens 50,00 DM, aber höchstens 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 12 In Kraft treten

Die Baumschutzsatzung der Stadt Brandis vom 26.09.1995, Beschluss - Nr. 1084-12/09/95 und die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Beucha vom 10.10.1995, Beschluss - Nr. 52/08/09.10.95 werden mit in Kraft treten dieser Satzung aufgehoben.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brandis, den 31.05.2000

Dietze
Bürgermeister

[Bekanntmachung im Stadtboten6/2000](#)

Anlage zur Gehölzsatzung der Stadt Brandis

1. Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

Stammumfang bei Bestandsminderung	30-50 cm	>50-90 cm	>90-150 cm	>150-220 cm	>220 cm
Anzahl und Klasse des Ersatzes	2 x A	2 x B	2 x C	2 x D	2 x E

Pflanzklasse	zu verwendende Pflanzengröße
A	Heister bis 3 m Höhe
B	Hochstamm, Stammumfang 8-14 cm
C	Hochstamm, Stammumfang 14-20 cm
D	Hochstamm, Stammumfang 20-30 cm
E	Solitär, Stammumfang 20-50 cm

Großsträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzungen von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen.

Anlage zur Gehölzsatzung

Liste der einheimischen Gehölze für die Region Westsachsen

Die Bäume und Sträucher wurden in drei Gruppen aufgelistet:

- 1) Im Regierungsbezirk einheimische Arten mit Angaben der geeigneten Standorte.
- 2) Im Regierungsbezirk nicht bodenständige Arten, die aber in benachbarten Gebieten einheimisch sind und daher eingeschränkt für eine Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen in Frage kommen.
- 3) Fremdländische Ziergehölze mit ungünstigen Eigenschaften für die einheimische Flora und Fauna.

Für die Arten der ersten Gruppe wurde eine weitgehende Vollständigkeit der Liste angestrebt. Die Zweite umfasst aus der großen Vielzahl der entsprechenden Bäume und Sträucher vor allem solche, die mehr oder weniger häufig in vorgeschlagenen Pflanzlisten auftauchen.

Genau aufgelistet sind in der dritten Liste jene Ziergehölze, die aufgrund ihrer ungünstigen Eigenschaften für die einheimische Flora und Fauna möglichst nicht - vor allem nicht in Außenbereichen - verwendet werden sollen („Negativliste“).

Die fremdländischen Ziergehölze mit ungünstigen Eigenschaften für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt werden nicht explizit aufgeführt, da hierzu eine nahezu unüberschaubare Vielzahl von weit mehr als eintausend Arten gehören, die insgesamt im Gartenbau Verwendung finden. Für eine optimale Pflanzung von Gehölzen sollte neben der Beschränkung auf standortgerechte und einheimische Arten auch auf die Herkunft des Pflanzgutes geachtet werden. Nur Pflanzgut hiesiger Provenienz ist für die Klimaverhältnisse optimal angepasst.

1. Geeignete Gehölze für eine Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern in Nordwestsachsen

Seltene , nur in Teilbereichen einheimische Arten sind eingeklammert. Teilweise bestehen außerdem Pflanzeinschränkungen in bestimmten Anbaugebieten von Kulturpflanzen

Art		Standortansprüche (wenn eingeklammert, nur eingeschränkt geeignet)				
		mittlere	trocken- warm	frisch- feucht	nass u. Ufer	sandig- trocken
Abies alba (in höhere Lagen)	Tanne	x		x		
Acer campestre	Feldahorn	x				
Acer platanoides	Spitzahorn	(x)		x		
Acer pseudoplatanus (wg. allg. Häufigkeit und Ausbreitung nur eingeschränkt pflanzen)	Bergahorn	(x)		x		
Alnus glutinosa	Schwarzerle			(x)	x	
Betula pendula	Hängebirke	(x)	x	x		x
Betula pubescens	Haarbirke			(x)	x	
Calluna vulgaris	Heidekraut					x
Carpinus betulus	Hainbuche	x	x	x		
Clematis vitalba ³	Waldrebe	x		x		
Cornus sanguinea	Hartriegel	x	x	x		
Corylus avellana	Hasel	x	x	x		
Crataegus monogyna	Eingriffiger Weißdorn	x	x	x		
Crataegus oxyacantha	Zweigriffiger Weißdorn	x	(x)	x		
Cytisus scoparius ³	Besenginster		x			(x)
Daphne mezereum	Seidelbast	x				
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen			x		
Fagus sylvatica	Rotbuche	x	(x)	x		
Frangula alnus ³	Faulbaum			x	x	
Fraxinus excelsior	Esche			x	(x)	
Genista germanica	Deutscher Ginster		x			
Genista pilosa (Dübener Heide und Elbgebiet)	Behaarter Ginster		x			x
Genista tinctoria ³	Färberginster	x	x	x		x
Hedera helix ³	Efeu	x		x		
Juniperus communis (im Westen des Regierungsbezirkes)	Gemeiner Wachholder	x	x	x		x
(Ligustrum vulgare) ³	(Liguster)		x			(x)
Lonicera periclymenum ³	Deutsches Geißblatt	(x)		(x)		
(Lonicera xylosteum) ³	(Rote Heckenkirsche)	(x)	(x)	(x)		

(Malus sylvestris)	Wildapfel	x	x	x		
(Mespilus germanica)	(Mispel)			x		
(Picea abies) (in höheren Lagen)	(Gemeine Früchte)	x		x		
Pinus sylvestris	Waldkiefer	x	x	x		x
Populus nigra	Schwarzpappel			x	x	
Populus tremula	Zitterpappel	x	x	x		x
Prunus avium	Vogelkirsche			x	x	
Prunus padus	Traubenkirsche	x	x	x		

2) Im Regierungsbezirk nicht bodenständige Arten, die aber in anderen (+/- benachbarten) Gebieten Deutschlands einheimisch sind und daher für eine Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen eingeschränkt bzw. in geringem Umfang oder für Sonderzwecke geeignet sind.

Die folgenden Gehölze haben ihren Verbreitungsschwerpunkt in wintermilden Gebieten z.B. in der submediterrangemäßigten Zone Europas. Sie kommen für einer Bepflanzung daher insbesondere von wärmebegünstigten Standorten (z.B. Südhänge) in Frage.

2

Amelanchier ovalis	Rundblättrige Felsenbirne	Lonicera caprifolium ³	Italienisches Geißblatt
Berberis vulgaris ²	Gemeine Berberitze	Populus alba	Silberpappel
Buxus sempervierens	Buchsbaum	Prunus mahaleb	Steinweichsel
Castanea sativa	Eßkastanie	Sorbus aria	Mehlbeere
Colutea arborea ³	Gemeiner Blasenstrauch	(auch in Gebirgslagen zu Hause)	
Cornus mas	Kornelkirsche	Sorbus domestica	Speierling
Coronilla emerus	Strauchige Kronwicke	Viburnum lantana ³	Wolliger Schneeball
Cotoneaster integerrima ³	Gewöhnliche Zwergmispel	Vitis vinifera	Wein
Cytisus nigricans	Schwärzender Geißklee		

Die folgenden Gehölze haben ihren Verbreitungsschwerpunkt in den mitteleuropäischen Gebirgen bzw. den borealen Zonen mit kühlerem Klima. Sie kommen folglich für Pflanzungen im höheren Hügelland in Frage.

Lonicera nigra ³	Schwarzes Geißblatt	Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Ribes alpinum	Alpen - Johannisbeere	Taxus baccata	Eibe

Die folgenden Gehölze haben ihren Verbreitungsschwerpunkt in Küstengebieten und Bereichen mit atlantischem Klima.

Genista anglica	Englischer Ginster
-----------------	--------------------

Hippophae rhamnoides
Ilex aquifolium³

Sanddorn
Europ. Stechpalme